



Brüssel, den 17. Juli 2017
(OR. en)

11331/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0118 (NLE)**

**SCH-EVAL 206
MIGR 133
COMIX 532**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juli 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10807/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Malta festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3556. Tagung vom 17./18. Juli 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Malta festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Malta gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 1076 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

1. dafür sorgen, dass systematisch eine angemessene Einzelfallbeurteilung durchgeführt wird, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Frist für die freiwillige Ausreise beantragt und dass der freiwilligen Rückkehr der Vorzug vor der Rückführung gegeben wird, wenn keine Veranlassung zu der Annahme besteht, dass das Rückkehrverfahren dadurch gefährdet wird;
2. sicherstellen, dass gegen jeden Drittstaatsangehörigen, dessen Asylantrag abgelehnt oder dessen Aufenthaltstitel widerrufen wurde, ohne unnötige Verzögerung im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
3. dafür sorgen, dass bei jeder Person, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, eine Einzelfallbeurteilung durchgeführt wird und – wie in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehen – eine Rückkehrentscheidung gegen die betreffende Person erlassen wird, auch wenn diese unterhaltsberechtigt gegenüber einem Drittstaatsangehörigen ist, gegen den bereits ein Rückkehrverfahren läuft und sie mit diesem Drittstaatsangehörigen abgeschoben werden muss;
4. in den Wortlaut der Rückkehrentscheidungen eine klare Verpflichtung zur Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG aufnehmen;
5. im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG die Dauer des Einreiseverbots in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festsetzen;
6. dafür sorgen, dass der Drittstaatsangehörige in verständlicher Form schriftlich über die EU-weite Wirkung des Einreiseverbots und die Möglichkeit einer Verringerung seiner Dauer oder seiner Aufhebung informiert wird;

7. sicherstellen, dass das System für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Rückkehr- und Haftentscheidungen eine wirksame und zügige gerichtliche Überprüfung rückkehrbezogener Entscheidungen vorsieht;
8. im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch Sprachbeistand für Rückkehrer bereitstellen, erforderlichenfalls während des gesamten Rückkehrverfahrens;
9. in der Abschiebungsanordnung die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Inhaftnahme unter Berücksichtigung der Einzelfallbeurteilung angeben;
10. dafür sorgen, dass die Abschiebungsanordnung hinlängliche Angaben zur Dauer der Haft und zum Recht, einen Rechtsbehelf dagegen einzulegen, enthält;
11. sicherstellen, dass Entscheidungen über eine Verlängerung der Haft über die in den maltesischen Rechtsvorschriften vorgesehenen anfänglichen sechs Monate hinaus und Entscheidungen über eine erneute Inhaftnahme von den entsprechenden Behörden schriftlich erlassen werden, wie dies in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehen ist und vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Mahdi (C-146/14) bestätigt wurde;
12. sicherstellen, dass die Überprüfung von Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer stets der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegt, damit im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG geprüft wird, ob die Bedingungen für die Inhaftierung noch gegeben sind;
13. dafür sorgen, dass – wie in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG vorgeschrieben – gegebenenfalls weniger intensive Zwangsmaßnahmen als Alternative zur Inhaftnahme angewandt werden;
14. gewährleisten, dass den Inhaftierten ein ausreichender persönlicher Raum sowie geeignete Einrichtungen und eine Ausstattung zur Verfügung stehen, die ihnen ermöglichen, vielfältigere Aktivitäten auszuüben;
15. den Inhaftierten alle erforderlichen Informationen über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten während ihres Aufenthalts in der Hafteinrichtung bereitstellen und dafür sorgen, dass die Informationen systematisch verfügbar sind und auch in den gemeinsamen Bereichen der Einrichtung sichtbar gemacht werden;

16. die Abschiebungskapazitäten verbessern, indem die vorhandenen EU-Instrumente insbesondere bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Beschaffung von Reisedokumenten und der Inanspruchnahme von Unterstützung bei Abschiebungsmaßnahmen, bei denen eine Durchbeförderung durch andere Mitgliedstaaten erfolgt, genutzt werden (Richtlinie 2003/110/EG des Rates);
17. sicherstellen, dass eine individuelle Risikobewertung dazu durchgeführt wird, ob bei der Begleitung von in Gewahrsam genommenen Personen vor der Abschiebung Zwangsmaßnahmen ergriffen werden müssen, und dass auf die systematische Anwendung von Zwangsmitteln verzichtet wird;
18. die jährlichen Berichte über die Überwachung von Rückführungen – unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften – im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht systematisch der Öffentlichkeit oder zumindest Interessenträgern (zum Beispiel dem Parlament oder NRO) zugänglich machen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
